

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Unterabteilung Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen, Fachhoch-
schulen und sonstige wissenschaftliche Institutionen

LAND  KÄRNTEN

Empfänger:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6
Unterabteilung Arbeitsmarkt und Lehrlingswesen
Völkermarkter Ring 29
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Einlaufstempel des Amtes der Kärntner Landesregierung

ANTRAG auf Betriebsförderung „to start off 2016/17 – BAU“

Lehrbetrieb: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Tel.: _____

E-Mail Adresse: _ _____ ATU: _____

Lehrling:

Zuname: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum/SV-Nr: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Lehrberuf(e): _____

Lehrvertragsnummer laut Lehrvertrag: _____

Größe des Betriebes:

Anzahl der Mitarbeiter: _____

Anzahl der Lehrlinge zum Zeitpunkt der Antragstellung (ohne den oben beantragten Lehrling):

1. Lehrjahr: _____

2. Lehrjahr: _____

3. Lehrjahr: _____

4. Lehrjahr: _____

Ich erkläre:

- dass die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind;
- dass alle Ereignisse, welche die Voraussetzung für die Förderung ändern, sofort dem Land Kärnten bekannt gegeben werden;
- dass ich die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachweise und dem Land Kärnten jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gestatte;
- dass die erhaltene Förderung in voller Höhe zusätzlich einer Verzinsung von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zurückgezahlt werden, wenn ich über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe, die der Förderung zugrunde liegenden Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet bzw. die Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden oder, soweit bei der Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigelegt oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden.
- dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderung automationsunterstützt verarbeitet werden können.

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ich bin damit einverstanden, dass das Amt der Kärntner Landesregierung bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten eine Bestätigung einholt, dass der angeführte Lehrling ein Jahr nach der Antragstellung in einem aufrechten Lehrverhältnis beim angeführten Lehrbetrieb steht.

Der Antrag ist nach Ablauf der Probezeit von derzeit drei Monaten gemäß § 15 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, längstens bis zum **15. Juli 2017** zu stellen und vollständig ausgefüllt, einzureichen.

....., am
Ort Datum Unterschrift und Firmenstempel
des Lehrbetriebes

Teil 2: Bearbeitungsvermerk – ist vom Antragsteller nicht auszufüllen

Hiermit wird bestätigt, dass der angeführte Lehrling bisher beim Arbeitsmarktservice Kärnten als „lehrplatzsuchend“ vorgemerkt war.

....., am
Ort Datum Arbeitsmarktservice Kärnten

NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!

Gesamtförderung: € 2.000,--

Budgetjahr: _____

Betrag überwiesen: _____

Bemerkungen:

Sachlich und rechnerisch richtig: _____

R I C H T L I N I E N für die Lehrstellenoffensive „to start off 2016/17 – BAU“

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen Lehrbetriebe, welche in der Sparte Gewerbe und Handwerk tätig sind und die in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis 31. März 2017 zusätzlich einen Lehrling im unter § 3 angeführten Lehrberuf aufnehmen (reine Ersatzaufnahmen für einen ausgeschiedenen Lehrling sind hier nicht gemeint), gefördert werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von Betrieben bzw. Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz beantragt werden, die Lehrlinge ausbilden. Dabei muss der Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird, seine betriebliche Ausbildung vorwiegend in Kärnten erfahren und seinen ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben.

§ 3 In Frage kommende Lehrberufe

Für nachstehende Lehrberufe kann ein Antrag gestellt werden (alphabetische und geschlechtsneutrale Aufzählung): Bautechnischer Zeichner, Betonfertigungstechnik, Bodenleger, Brunnen- und Grundbau, Dachdecker, Modullehrberuf Elektrotechnik, Fertigteilhausbau, Modullehrberuf Glasbautechnik, Hafner, Modullehrberuf Holztechnik, Modullehrberuf Installations- und Gebäudetechnik, Maler- und Beschichtungstechnik, Maurer, Modullehrberuf Metalltechnik, Platten- und Fliesenleger, Spengler, Sonnenschutztechnik, Steinmetz, Stuckateur und Trockenausbauer, Tapezierer und Dekorateur, Technischer Zeichner, Tiefbauer, Tischlerei und Tischlereitechnik, Transportbetontechnik, Zimmerer und Zimmereitechnik.

§ 4 Förderausmaß

Die Förderungshöhe beträgt für jedes zusätzliche, respektive erstmalige aufrechte Lehrverhältnis, das die Bedingungen dieser Richtlinie vollinhaltlich erfüllt, einmalig € 2.000,--.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

- 1) Förderbar ist die Aufnahme eines **zusätzlichen Lehrlings**, dessen Lehrvertrag in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis 31. März 2017, abgeschlossen wird. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ wird durch Betrachtung der letzten drei Jahre geprüft.
- 2) Die Förderung wird bei bestehen eines aufrechten Lehrverhältnisses nach Ende der Probezeit ausbezahlt.
- 3) Förderungen werden widerrufen und sind in der vollen ausbezahlten Höhe umgehend dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurden.

§ 6 Förderungsabwicklung

- 1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 050 536 16093, einzureichen.
- 2) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion, ist u. a. eine Kopie des Lehrvertrages beizulegen.
- 3) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten, gemäß § 15 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist dabei der 15.06.2017.
- 4) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 7 Förderungsumfang

Das Gesamtfördervolumen dieser Landesförderungsaktion beträgt vorerst € 50.000,-- und ist auf 25 Förderfälle begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

In diesen Richtlinien wurde auf eine geschlechterspezifische Trennung aufgrund einer besseren Lesbarkeit verzichtet, demgemäß sind die jeweiligen Bezeichnungen als geschlechtsneutral zu betrachten.

DEM ANTRAG SIND FOLGENDE UNTERLAGEN BEIZULEGEN:

- Kopie des Lehrvertrages
- eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, dass sich der Lehrling, für welchen die Förderung beantragt wird, nach Ende der Probezeit in einem aufrechten Lehrverhältnisses befindet